



Die Kommanditgesellschaft (KG)

Ein ungleiches Paar

Factbox

| | |
|-----------------|--------------|
| Mindestkapital: | frei wählbar |
| Haftung: | unbeschränkt |
| Steuer: | 0-55% |

Allgemeines

Bei dieser Rechtsform handelt es sich um eine Personengesellschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches. Es gibt zwei verschiedene Arten von Gesellschaftern: Komplementäre und Kommanditisten. Komplementäre haften unbeschränkt mit dem Privatvermögen, wohingegen Kommanditisten nur mit ihrer Einlage (bzw. Haftsumme) bürgen. Eine KG besteht zumindest aus einem Komplementär und einem Kommanditisten. Es ist kein Mindest- oder Stammkapital erforderlich. Die Gesellschaft ist rechtsfähig, dh sie kann unter anderem eigene Rechte erwerben, Verbindlichkeiten aufnehmen, klagen und geklagt werden.

Unternehmensgründung

Die KG kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages (auch mündlich möglich). Die mindestens zwei Gesellschafter der KG können natürliche oder juristische Personen sein. Die KG wird unter einer eigenen Firma und dem Rechtsformzusatz „KG“ geführt. Im Außenverhältnis entsteht die KG durch die verpflichtende Eintragung in das Firmenbuch. Die KG kann zwischen Namen-, Sach- oder Fantasiebezeichnung frei wählen und sich diese Bezeichnung schützen lassen.

Jeder Komplementär hat grundsätzlich das Recht auf alleinige Geschäftsführung und ist uneingeschränkt vertretungsbefugt. Der Gesellschaftsvertrag kann hier Einschränkungen vorsehen.

Kommanditisten haben im Regelfall beim operativen Geschäft keine Geschäftsführungsbefugnisse.

Die Gewerbeberechtigung wird auf die Gesellschaft ausgestellt. Eine etwaige Befähigung wird durch den gewerberechtigten Geschäftsführer erbracht. Das kann entweder ein Komplementär oder ein mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer sein.

Gewinnermittlung und Steuer

Der Gewinn der KG wird den Gesellschaftern zugerechnet. Diese sind als natürliche Personen einkommensteuerpflichtig. Die Gewinnverteilung ist von der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung abhängig. Die Höhe der Steuer ist von der individuellen Einkommenshöhe abhängig, progressiv gestaffelt und schwankt zwischen 0 % und 55 %. Die KG ermittelt ihren Gewinn entweder mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Bilanzierung. Die Art der Gewinnermittlung ist von der Umsatzhöhe abhängig. Bilanzierung ist zwingend



vorgeschrieben, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als EUR 700.000,-- beträgt oder in einem Jahr mehr als EUR 1.000.000,-- Umsatz erzielt werden. Die Komplementäre der Gesellschafter unterliegen der gewerblichen Sozialversicherung.

Kommanditisten unterliegen der gewerblichen Sozialversicherung, wenn ihnen Geschäftsführerbefugnisse zukommen, die über die ihnen gesetzlich zustehenden Mitwirkungsrechte an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Ein Kommanditist kann aber auch als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

Vorteile:

- + Kein Mindestkapital
- + Beschränkte Haftung der Kommanditisten
- + Eigenkapitalbeschaffung durch Aufnahme neuer Gesellschafter möglich
- + Entnahmen werden steuerlich nicht erfasst
- + Steuerliche Begünstigung durch Gewinnfreibetrag
- + Relativ freie Vertragsgestaltungsmöglichkeiten bzgl. des Verhältnisses zu den Kommanditisten

Nachteile:

- Unbeschränkte Haftung der Komplementäre mit Betriebs- und Privatvermögen
- Haftung der Komplementäre nach Ausscheiden aus Gesellschafterfunktion
- Unternehmerlohn ist keine Betriebsausgabe

Kosten:

- optional Gesellschaftsvertrag Notar ab EUR 1.000,00
- Firmenbuchanmeldung Notar ca EUR 300,00
- Firmenbuchgebühren ca EUR 100,00